

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 234-2022

aus öffentlicher Sitzung vom 29.03.2023



31.03.2023

Der Beschluss wurde:

einstimmig mit Änderungen beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:
Amt für Bildung/Kultur/Soziales

Beschlussgegenstand:

Zuwendungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen an die Bädergesellschaft mbH zur Absicherung der Nutzung des Sportbades "Heinz Deininger" (nachfolgend Sportbad genannt) durch den Bitterfelder Schwimmverein 1990 e. V. (nachfolgend BSV 90 genannt)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, für das Jahr 2023 einen direkten Zuschuss i. H. v. max. 33.500 € an die Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu Gunsten der Nutzung des Sportbades durch den BSV 90 zu gewähren. Diese Summe dient dem Ausgleich einer durch den BSV 90 nicht zu deckenden anteiligen Kostenbeteiligung und soll somit einen Vermögensverzehr in der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH vermeiden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, erstmalig bis zum 30.06.2023 zu überprüfen und dann eine jährliche Überprüfung zum gleichen Termin darüber zu veranlassen, welchen Anteil der BSV 90 auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Betriebskosten bei Nutzung des Sportbades Heinz Deininger leisten kann.

Im Ergebnis der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des BSV 90 wird der Oberbürgermeister beauftragt, für den Stadtrat am 27.09.2023 einen Beschlusantrag einzubringen, der die Nutzung des Sportbades Heinz Deininger durch den BSV 90 für das Jahr 2024 regelt.

Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter ebenfalls beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die im Aufsichtsrat der BSG beschlossene Nutzungsvereinbarung bez. des Sportbades Heinz Deininger (Beschluss 04/2022) zwischen BSG und BSV 90 in der beschlossenen Form, insbesondere des § 4 Abs. 2 „Die BSG weist vorsorglich darauf hin, dass voraussichtlich im Zeitraum vom 17. Juli bis einschließlich 16. August 2023 eine Schließung des Sportbades zur Durchführung der jährlichen Wartungs- und Revisionsarbeiten geplant ist.“ umgesetzt wird.

Der entsprechende Sperrvermerk in der Haushaltssatzung 2023 wird aufgehoben.

Der Oberbürgermeister hat zum Beschluss Nr.: 234-2022 von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht:

nein

ja

Begründung:

Oberbürgermeister

Siegel